

5 Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen im Allgemeinen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Anmeldung der Verlegung des Sitzes einer Partnerschaft aus dem Bezirk des Gerichts des bisherigen Sitzes;
2. die Eintragung der in Nummer 1 bezeichneten Sitzverlegungen in das Partnerschaftsregister des Gerichts des neuen Sitzes;
3. alle weiteren Eintragungen in das Partnerschaftsregister

(§ 1 Absatz 1 PRV, § 37 HRV, § 6 PRV, § 5 Absatz 2 PartGG, § 13h Absatz 2 HGB).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 an das Registergericht des neuen Sitzes unter Beifügung der Anmeldung und der Eintragung für den bisherigen Sitz sowie der bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden (§ 5 Absatz 2 PartGG, § 13h Absatz 2 HGB);
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
 - a) an das Gericht des bisherigen Sitzes (§ 5 Absatz 2 PartGG, § 13h Absatz 2 Satz 5 HGB),
 - b) zusätzlich an die Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV);
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 an die Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV).

(3) Für Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. In die Mitteilungen an eine für den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf bestehende Berufskammer sind auch die über die Geschäftsräume und den Unternehmensgegenstand gemachten Angaben aufzunehmen (§ 1 Absatz 1 PRV, § 37 Absatz 1 Satz 2 HRV).
2. Die in Unterabschnitt XXI Nummer 1 Absatz 3 Ziffer 2 genannten besonderen Bestimmungen gelten entsprechend (§ 1 Absatz 1 PRV, § 38a HRV).